



Informationen und amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungen

Jagdgenossenschaft Wolfsbach

Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Wolfsbach am Mittwoch, 18.03.2015, um 19.30 Uhr, in der Gaststätte Schlehenberg

Hiermit lade ich alle Jagdgenossen recht herzlich zur Versammlung ein.

Folgende Punkte stehen auf der Tagesordnung:

1. Begrüßung und Protokoll von 2014
2. Bericht der Jagdpächter
3. Bericht des Vorstandes
4. Kassenbericht
5. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung der Vorstandschaft
6. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung
7. Neuwahlen der Vorstandschaft, bestehend aus Vorstand, Stellvertreter, Beisitzer, Schriftführer, Kassierer und Kassenprüfer
8. Wünsche und Anträge
9. Auszahlung des Jagdpachtgeldes

Um zahlreiches Erscheinen aller Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Wolfsbach wird gebeten.

Bayreuth, den 20.02.2015

gez. Fritz Büttner
Jagdvorstand

Dienstjubilare der Stadt Bayreuth

Für ein 25-jähriges Dienstjubiläum wurde

Herr Oberbrandmeister Michael Zapf

von Oberbürgermeisterin Brigitte Merk-Erbe geehrt.

Inhalt

Sammelaktion für Gartenabfälle	2
Baugenehmigungsverfahren gemäß Art. 55 Bayer. Bauordnung	3
Schulanmeldung zum Schuljahr 2015/2016	4
Informationsveranstaltungen der Bayreuther Gymnasien mit Schulbesichtigung	6
Standesamtliche Nachrichten vom 26.01. bis 15.02.2015	7
Sitzungen des Stadtrates Bayreuth und seiner Ausschüsse in der Zeit vom 23.02. - 15.03.2015	7
Vergaben von Liefer- und Bauleistungen der Stadt Bayreuth	8
Aufhebung Bebauungsplan Nr. 5/12 „Bereich zwischen Carl-Burger-Straße, Erlanger Straße und Austraße“	8
Bekanntmachung der Satzung vom 28.01.2015 der Stadt Bayreuth zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „A ₁ “ der Stadt Bayreuth	9
Bebauungsplan Nr. 5/14 „Nachverdichtung an der Mistel“	11
Bekanntmachung der Satzung der Stadt Bayreuth über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „L“ Kulmbacher Straße vom 28.01.2015	12

Bekanntmachung

Sammelaktion für Gartenabfälle

Auch heuer gibt es im Frühjahr wieder mehrere Abfuhrtermine - erste Sammelaktion am 7. März 2015

Im Frühjahr 2015 werden wieder an 6 Samstagen im März und April Gartenabfälle im Stadtgebiet gesammelt. Dabei können **maximal bis zu 2 Kubikmeter kompostierbare Gartenabfälle**, wie Gehölzrückstände und Äste bis zu einer Länge von 1,50 m und einem Durchmesser von 15 cm, kostenlos abgegeben werden.

Verpackungen aus Kunststoff oder Draht müssen vor der Abgabe entfernt werden.

Der Stadtbauhof bittet dringend darum, die Gartenabfälle **nur zur angegebenen Zeit** bei den bereitstehenden Sammelfahrzeugen abzugeben. Die Standorte dürfen außerhalb dieser Zeiten nicht als Ablagerungsstellen für Gartenabfälle benutzt werden.

Die Kompostieranlagen am Buchstein und Bindlacher Berg nehmen an den genannten Samstagen jeweils von 7.30 bis 16.30 Uhr Gartenabfälle auch in Mengen über 2 Kubikmeter - von Privathaushalten **kostenlos** - an.

Zu folgenden Zeiten und an folgenden Plätzen können die Gartenabfälle abgegeben werden:

Samstag, 07.03.2015 und 28.03.2015

08.00 – 11.00 Uhr
Parkplatz Festspielhaus / Gartenkolonie Bürgerreuth
Stolzingstraße / Bolzplatz

08.00 – 09.30 Uhr
Parsifalstraße / Gontardstraße
Erlenweg / Preuschwitzer Straße

09.45 – 11.00 Uhr
Klinikumallee / Weserstraße
Gartenkolonie Schupfenschlag (Vereinsheim)

12.30 – 14.00 Uhr
Seulbitz / Buswendeplatz Lenzstraße
Oberkonnersreuther Straße / Ortsmitte (nur 07.03.)
Oberkonnersreuth / Keuperstraße (nur 28.03.)
Birken / Hegelstraße (Ecke Schlegelstraße)
St. Johannis / Altentrebtagplatz

14.15 – 15.30 Uhr
Steinachstraße / Hirschbergleinstraße
99 Gärten / Gartenkolonie
St. Johannis / Ochsenhut
Wunaustraße / Am Feuerwehrhaus

Samstag, 14.03.2015 und 18.04.2015

08.00 – 11.00 Uhr
Friedrich-Ebert-Straße / Parkplatz Flößanger
Am Hasenweg / Parkplatz I – Gartenkolonie Eichelberg

08.00 – 09.30 Uhr
Hans-Sachs-Straße beim Jean-Paul-Stift
Aichig / Mostholzstraße
Hohlmühle / Am Aubach

09.45 – 11.00 Uhr
Grunau: Omnibushaltestelle Schwarzwaldstraße (nur 14.03.)
Wertstoffsammelstelle Frankenwaldstraße (nur 18.04.)
Jakobstraße / am Kirchplatz
Dörnhof / Feuerwehrhaus (nur 14.03.)

12.30 – 15.30 Uhr
Parkplatz Gartenkolonie Exerzierplatz
Parkplatz Gartenkolonie Schwedenbrücke

12.30 – 14.00 Uhr
Wolfsbach: Vor dem Feuerwehrhaus, Haferweg (nur 14.03.)
Hirschbaumstr. / Einmündung Am Holzacker (nur 18.04.)
Destubener Str. / Einmündung Hechtweg

14.15 – 15.30 Uhr
Hagenstraße / Einfahrt Gartenkolonie
Oberpreuschwitz / Ortsmitte bei Denkmal

Samstag, 21.03.2015 und 25.04.2015

08.00 – 11.00 Uhr
Erlanger Straße / Parkplatz vor Gartenkolonie
Jakobstraße / Gartenkolonie Altstadt

08.00 – 09.30 Uhr
Meyernberg / Laimbacher Straße
Gartenkolonie Hindenburgstraße
Thurnauer Weg / Gartenkolonie Meranierring

09.45 – 11.00 Uhr
Donndorfer Straße / Teufelsgraben
Calvinstraße / Ecke Melanchthonstraße
Gartenkolonie Schmatzenhöhe

12.30 – 15.30 Uhr
Glockenstraße / Gartenkolonie Lerchenbühl
Meranierring / Gartenkolonie Herzoghöhe Tor 2
Saas / Am Hofacker

Bekanntmachungen

12.30 – 14.00 Uhr

Altstadt / Fantaisiestraße Gartenkolonie Hirtenacker
Gartenkolonie Kulmbacher Straße / Parkplatz Herzogmühle

14.15 – 15.30 Uhr

Drossenfelder Weg / Gartenkolonie Mosing

Bitte beachten Sie, dass außerhalb der angegebenen Zeiten eine Ablagerung von Gartenabfällen an den Sammelstellen nicht gestattet ist.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Ablagerungen auf dem Grünstreifen an der Klinikumallee/Weserstraße, der Laimbacher Straße neben dem Anwesen Nr. 22, an der Zufahrt zur Gartenkolonie Hagenstraße und in der Stolzingstraße/Bolzplatz sowie am Feuerwehrhaus Wolfsbach nicht gestattet sind.

Weitere Auskünfte erteilt der Stadtbauhof unter der Rufnummer 25-1844.

Baugenehmigungsverfahren gemäß Art. 55 Bayer. Bauordnung – BayBO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588) für das Grundstück Donndorfer Straße 7 in Bayreuth

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für das Grundstück an der Donndorfer Straße 7 (Flur-Nr. 111 der Gemarkung Meyernberg) in Bayreuth wird gemäß Art. 66 BayBO bekannt gemacht, dass der Bauantrag (Eingangsvermerk vom 22.12.2014) für die Nutzungsänderung (Pavillon-Schule in Kindertagesstätte) sowie die Errichtung eines Lagercontainers mit Bescheid vom 30.01.2015 im Rahmen eines baurechtlichen Verfahrens gemäß Art. 55 BayBO genehmigt worden ist.

Das Vorhaben entspricht, soweit dies im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen war, den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, sodass die Baugenehmigung zu erteilen war (Art. 68 Abs. 1 BayBO).

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Rechtsmittel eines Dritten gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung hat (§ 212 a Baugesetzbuch – BauGB).

Die Baugenehmigung kann bei der Stadt Bayreuth (Bauordnungsamt, Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth) während der allgemeinen Sprechzeiten oder gesonderter Terminvereinbarung (Tel. 0921/25-1681) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth, Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth, Hausanschrift: Friedrichstr. 16, 95444 Bayreuth, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeam-

ten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Bayreuth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Bayreuth, den 20.02.2015
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin

Bekanntmachung

Schulanmeldung zum Schuljahr 2015/16

I. Schulanmeldung an der Grundschule

Wer die altersmäßigen Voraussetzungen erfüllt und in Bayern seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, unterliegt der Schulpflicht.

Schulpflichtig werden nach Art. 37 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) mit Beginn des Schuljahres 2015/16 **alle Kinder, die bis zum 30. September 2015 sechs Jahre alt werden, also spätestens am 30. September 2009 geboren sind**, oder bereits einmal von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt wurden.

Bei **Kindern, die nach dem 30. September 2009 geboren wurden**, haben die Eltern die Möglichkeit, bei ihrer zuständigen Grundschule einen Antrag auf vorzeitige Einschulung ihres Kindes zu stellen. Sie können aufgenommen werden, wenn zu erwarten ist, dass das Kind voraussichtlich mit Erfolg am Unterricht teilnehmen kann. Bei Kindern, die nach der Überzeugung der Schule noch nicht schulfähig sind, ist der Antrag der Eltern abzulehnen.

Auf Antrag der Erziehungsberechtigten können auch Kinder aufgenommen werden, die nach dem 31. Dezember 2009 geboren sind. Für sie ist ein schulpsychologisches Gutachten eines Staatlichen Schulpsychologen erforderlich, in dem bestätigt wird, dass aufgrund der körperlichen, sozialen und geistigen Entwicklung zu erwarten ist, dass sie mit Erfolg am Unterricht teilnehmen werden. Die Entscheidung der Schulaufnahme erfolgt durch die Schulleitung.

Ein Antrag auf vorzeitige Einschulung nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 BayEUG ist spätestens bei der Schulanmeldung zu stellen. Die Ablehnung des Antrages ist keine Zurückstellung.

Die Pflicht zur Schulanmeldung besteht auch dann, wenn die Erziehungsberechtigten beabsichtigen, ihr Kind vom Besuch der Grundschule zurückstellen zu lassen.

Die Schulanmeldung der Schulneulinge findet an derjenigen **öffentlichen Grundschule statt, in deren Schulsprengel die Kinder zum Zeitpunkt der Schulanmeldung ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort haben**, oder an einer privaten Grundschule. Schulpflichtige Kinder mit erheblichem sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich der geistigen, körperlichen oder motorischen Entwicklung, für die eine Förderschule als Förderort in Frage kommt, können auch gleich an der entsprechenden Einrichtung angemeldet werden.

Kinder aus dem Stadtteil Oberpreuschwitz sind an der **Grundschule Herzoghöhe**,

Kinder aus den Stadtteilen Aichig, Seulbitz und Oberkonersreuth sowie aus dem Stadtteil Wolfsbach einschließlich dem Ortsteil Schamelsberg der Gemeinde Emtmannsberg sind an der **Grundschule St. Johannis** und

Kinder aus der ehemaligen Gemeinde Schreez sowie aus dem Stadtteil Thiergarten sind an der **Grundschule Lerchenbühl**

anzumelden.

Die Erziehungsberechtigten sollen **persönlich mit dem Kind** zur Schulanmeldung kommen. Wenn sie verhindert sind, sollen sie einen Vertreter beauftragen, das Kind zur Schulanmeldung zu führen.

Kinder, die bei der Schulanmeldung nicht vorgestellt werden können, dürfen schon vorher schriftlich angemeldet werden. Sie müssen bis spätestens 1. Juni angemeldet sein. Eine schriftliche Anmeldung zur vorzeitigen Schulaufnahme ist nicht zulässig.

Kinder, die in einem Heim untergebracht sind, können auch vom Leiter des Heimes angemeldet werden.

Die Erziehungsberechtigten oder ihre Vertreter müssen bei der Schulanmeldung die nach dem Anmeldeblatt erforderlichen Angaben machen.

Bei der Anmeldung müssen folgende Nachweise vorgelegt werden:

Geburtsurkunde, Impfpass oder –bescheinigung.

Die Erziehungsberechtigten **müssen** bei der Schulanmeldung die Bescheinigung über die Teilnahme an der Einschulungsuntersuchung durch das Gesundheitsamt vorlegen. Eine Aufnahme ohne die Bestätigung der Einschulungsuntersuchung ist nicht statthaft.

II. Schulanmeldung an einer Förderschule

Bei Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf entscheiden die Eltern über den schulischen Lernort ihrer Kinder (Grundschule, Förderschule, Grundschule mit Profil Inklusion). Grundsätzlich können alle Kinder – auch Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf – an der Grundschule angemeldet werden (§ 21 (1) GrSO). Umgekehrt können Eltern ein Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf auch direkt an der Förderschule anmelden.

III. Schulanmeldung ist Pflicht

Erziehungsberechtigten, welche die ihnen obliegende Anmeldung eines Schulpflichtigen vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen, können nach Art. 119 Abs. 1 Ziff. 1 des Bayeri-

Bekanntmachung

schen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen mit Geldbuße belegt werden.

IV. In der Stadt Bayreuth bestehen folgende Grundschulen:

Graser-Grundschule
 Grundschule Bayreuth-Herzoghöhe
 Jean-Paul-Grundschule
 Grundschule Bayreuth-Laineck
 Grundschule Bayreuth-Lerchenbühl
 Luitpold-Grundschule
 Grundschule Bayreuth-Meyernberg
 Grundschule Bayreuth-St. Georgen
 Grundschule Bayreuth-St. Johannis

Anmeldetermine der Grundschulen für das Schuljahr 2015/16

Schule	Tag/Tage	Zeit/Zeiten
1. Graserschule	Montag, 16.03.2015	
	Dienstag, 17.03.2015	
	Mittwoch, 18.03.2015	jeweils von 13:30 – 16:00 Uhr
2. Herzoghöhe	Mittwoch, 18.03.2015	
	Donnerstag, 19.03.2015	jeweils von 14:00 – 16:00 Uhr
3. Jean-Paul-Schule	Dienstag, 24.03.2015	09:00 – 12:00 Uhr
	Mittwoch, 25.03.2015	13:00 – 16:00 Uhr
	Donnerstag, 26.03.2015	09:00 – 11:00 Uhr
	Freitag, 27.03.2015	08:30 – 10:30 Uhr
4. Laineck	Mittwoch, 25.03.2015	13:30 – 16:30 Uhr
5. Lerchenbühl	Montag, 16.03.2015	13:00 – 16:30 Uhr
6. Luitpoldschule	Dienstag, 17.03.2015	
	Mittwoch, 18.03.2015	jeweils von 12:45 – 16:00 Uhr
7. Meyernberg	Montag, 23.03.2015	
	Dienstag, 24.03.2015	jeweils von 12:30 – 17:00 Uhr
8. St. Georgen Grundschule	Dienstag, 17.03.2015	
	Mittwoch, 18.03.2015	
	Donnerstag, 19.03.2015	jeweils von 8:00 – 14:00 Uhr
9. St. Johannis	Mittwoch, 18.03.2015	
	Donnerstag, 19.03.2015	jeweils von 8:30 – 12:00 Uhr

In dem Pavillongebäude an der Bürgerreuth (Graserschule) und im Schulhaus Birken (Luitpoldschule) werden keine Anmeldungen entgegengenommen, sondern nur in der jeweiligen Stammschule.

Bayreuth, den 13.01.2015

STAATLICHES SCHULAMT IN DER STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe
 Oberbürgermeisterin

gez. Dr. Günter Roß
 Schulamtsdirektor

Bekanntmachung

Informationsveranstaltungen der Bayreuther Gymnasien mit Schulbesichtigung

Soll Ihr Kind auf ein Gymnasium?

Sie müssen über den weiteren Bildungsweg Ihres Kindes entscheiden.

Die Bayreuther Gymnasien wollen Ihnen dabei helfen.

Richard-Wagner-Gymnasium

Sprachliches und Wirtschafts- und
Sozialwissenschaftliches Gymnasium

Samstag, 28.02.2015, 10:00 Uhr, in der Turnhalle der Schule,
Wittelsbacherring 9

Markgräfin-Wilhelmine-Gymnasium

Musisches und Sprachliches Gymnasium
Klasse für Hochbegabte (Jgst. 5 – 11)

mit sprachl. und naturwissenschaftl. Schwerpunkt
Einführungsklasse (10. Jgst.) für Schüler mit mittlerem
Abschluss,

Staatliches Internat für Mädchen und Jungen,
Ganztagsbetreuung für Jungen und Mädchen

Samstag, 07.03.2015, ab 09:30 Uhr,
Zentrale Informationsveranstaltung 10:00 Uhr, in der Aula
und im großen Musiksaal der Schule, Königsallee 17

Wirtschaftswissenschaftliches und Naturwissenschaftliches Gymnasium der Stadt Bayreuth

Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Gymnasium und
Naturwissenschaftlich-technologisches Gymnasium

Freitag, 13.03.2015, 18:00 Uhr, in der Aula der Schule,
Am Sportpark 1

Graf-Münster-Gymnasium

Naturwissenschaftlich-technologisches und
Sprachliches Gymnasium

Samstag, 14.03.2015, 09:30 Uhr, in der neuen Turnhalle
der Schule, Schützenplatz 12

Gymnasium Christian-Ernestinum

Humanistisches Gymnasium, Sprachliches Gymnasium und
Naturwissenschaftlich-technologisches Gymnasium

Samstag, 21.03.2015, 09:30 Uhr, in der Turnhalle der Schule,
Albrecht-Dürer-Straße 2

Kommen Sie zu den Informationsveranstaltungen der einzelnen Schulen und bringen Sie auch Ihre Kinder dazu mit. Außerhalb der genannten Termine bieten die Schulen nach Voranmeldung auch eine persönliche Beratung an.

Die Einschreibung findet vom 11.05.2015 bis 15.05.2015
jeweils von 08:00 bis 16:00 Uhr
an dem Gymnasium statt, das Ihr Kind besuchen soll.

Zur Einschreibung sind mitzubringen:

- das Übertrittszeugnis der Volksschule (im Original)
- eine Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch (zur Einsichtnahme)
- Alleinerziehende werden gebeten, bei der Anmeldung auch den Sorgerechtsbeschluss vorzulegen.

Ein eventuell notwendiger **Probeunterricht** wird nach der Einschreibung für alle Bayreuther Gymnasien vom 19.05.2015 bis 21.05.2015 am Wirtschaftswissenschaftlichen und Naturwissenschaftlichen Gymnasium der Stadt Bayreuth durchgeführt.

Impressum:

Herausgeber:
Stadt Bayreuth, Amt für Öffentlichkeitsarbeit
und Stadtkommunikation
Geschäftsstelle:
Neues Rathaus, Luitpoldplatz 13, Zimmer 508,
Telefon: 0921/25-1483,
E-Mail: pressestelle@stadt.bayreuth.de
Gestaltung: Fröhlich PR GmbH

Weitere Informationen über die Stadt Bayreuth finden Sie auch im Internet unter www.bayreuth.de.

Standesamtliche Nachrichten vom 26.01. bis 15.02.2015

Eheschließungen

30.01.2015: Markus Wolfgang Werner mit Elena Wunder, beide wohnhaft in Bayreuth, Emil-Warburg-Weg 8

Geburten

Lukas Haas, geb. am 15.01.2015, Eltern: Mario Werner Haas und Tanja Haas geb. Fekonja, beide wohnhaft in Ahorntal, GT Oberailsfeld 12, Krs. Bayreuth

Leni Marie Unglaub, geb. am 15.01.2015, Eltern: Uwe Peter Unglaub und Sandra Sabine Unglaub geb. Schwemmer, beide wohnhaft in Kemnath, Hohe Str. 72, Krs. Tirschenreuth

Laura Milena Müller, geb. am 15.01.2015, Eltern: René Müller und Kerstin Müller geb. Lietzmann, beide wohnhaft in Bayreuth, Narzissenweg 13

Sophie Magdalena Reiß, geb. am 21.11.2014, Eltern: Christoph Michael Max Reiß und Katharina Elisabeth Reiß geb. Kullmann, beide wohnhaft in Bayreuth, Meysenbugweg 4

Madison Mosert, geb. am 18.01.2015, Eltern: Maximilian Mosert und Natalie Mosert geb. Herzberger, beide wohnhaft in Obertrubach, GT Bärnfels, Bärnfels-Huth 5, Krs. Forchheim

Sterbefälle

Michael Schleicher, geb. am 30.12.1923, verst. am 14.01.2015, zuletzt wohnhaft in Pegnitz, GT Hainbronn, Pegnitztalstr. 12, Krs. Bayreuth

Anna Lisette Lauterbach geb. Jahreis, geb. am 12.05.1928, verst. am 15.01.2015, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Moritzhöfen 21 A

Anna Sack geb. Schmidt, geb. am 15.10.1925, verst. am 20.01.2015, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Lilienweg 12

Birgit Löwel, geb. am 07.11.1964, verst. zwischen dem 01.01.2015 und dem 19.01.2015, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Friedrich-Ebert-Straße 16 1/3

Brigitte Biersack geb. Kosiol, geb. am 24.08.1936, verst. am 23.01.2015, zuletzt wohnhaft in Auerbach i.d.OPf., Bei der Ziegelhütte 1, Krs. Amberg-Sulzbach

Waltraud Brigitte Popp geb. Abele, geb. am 26.08.1954, verst. am 27.01.2015, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Tannhäuserstraße 45

Hermann Karl Gerhard Weustink, geb. am 19.09.1925, verst. am 29.01.2015, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Tilsiter Str. 5

Margareta Zeitler geb. Preiß, geb. am 18.04.1921, verst. am 24.01.2015, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Bodenseering 18

Peter Rüdiger Sternitzke, geb. am 24.11.1937, verst. am 28.01.2015, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Bamberger Straße 64 A

Hedwig Lenhard geb. Waida, geb. am 07.06.1929, verst. am 29.01.2015, zuletzt wohnhaft in Kulmbach, Ängerlein 45

Maria Magdalena Busch geb. Klimpel, geb. am 30.06.1925, verst. am 01.02.2015, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Moritzhöfen 21 A

Bekanntmachung

Sitzungen des Stadtrates Bayreuth und seiner Ausschüsse in der Zeit vom 23.02. - 15.03.2015

Sozialausschuss

Montag, den 23. Februar 2015, 15.00 Uhr

Stadtrat

Mittwoch, den 25. Februar 2015, 15.00 Uhr

Jugendausschuss

Montag, den 2. März 2015, 15.00 Uhr

Haupt- und Finanzausschuss

Mittwoch, den 4. März 2015, 15.00 Uhr

Bauausschuss

Dienstag, den 10. März 2015, 15.00 Uhr

Die Tagesordnungen für diese im Großen Sitzungssaal des Neuen Rathauses Bayreuth, Luitpoldplatz 13, 2. Stock, stattfindenden Sitzungen mit öffentlichem und nichtöffentlichem Teil werden an den Amtstafeln des Neuen Rathauses und im Rathaus II, Dr.-Franz-Straße 6, öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 12.02.2015

STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin

Bekanntmachungen

Vergaben von Liefer- und Bauleistungen der Stadt Bayreuth

Lieferleistung	Firma	Auftragsdatum
Lieferung von Kunststoff-Müllgroßbehältern	Fritz Schäfer GmbH Geschäftsbereich Abfalltechnik und Recycling Fritz-Schäfer-Straße 20 57290 Neunkirchen/Siegerland	13.01.2015
Baumaßnahmen	Firma	Vergabe-Datum
Gymnasium Christian-Ernestinum/Erweiterungsbau - Baumeisterarbeiten -	E. Pöhner Hoch- u. Tiefbau GmbH Hirschbaumstraße 1a, 95448 Bayreuth	17.12.2014
Neugestaltung Richard Wagner Museum - Metallbauarbeiten Fassade Neubau -	August Guttendörfer GmbH & Co. KG Stahlstraße 8, 91522 Ansbach	27.01.2015

Aufhebung Bebauungsplan Nr. 5/12 „Bereich zwischen Carl-Burger-Straße, Erlanger Straße und Austraße“

Inkrafttreten der Satzung (§ 10 BauGB)

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass der Stadtrat Bayreuth am 28.01.2015 die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5/12 „Bereich zwischen Carl-Burger-Straße, Erlanger Straße und Austraße“ gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen hat.

Gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) wird die Satzung, die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, ab heute beim Stadtbaureferat - Stadtplanungsamt - im Neuen Rathaus, Zimmer 908, während der allgemeinen Parteiverkehrszeiten (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr und Mittwoch zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Satzung Auskunft gegeben.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bayreuth tritt die vorstehend bezeichnete Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5/12 „Bereich zwischen Carl-Burger-Straße, Erlanger Straße und Austraße“ in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter der Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Bayreuth (Stadtplanungsamt, Neues Rathaus, Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth) geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Bayreuth, den 20.02.2015
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin

Bekanntmachung

Bekanntmachung der Satzung vom 28.01.2015 der Stadt Bayreuth zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „A₁“ der Stadt Bayreuth

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) und § 162 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) hat der Stadtrat der Stadt Bayreuth in seiner Sitzung vom 28.01.2015 folgende [Aufhebungssatzung](#) beschlossen:

§ 1

Aufhebung der förmlichen Festsetzung des Sanierungsgebietes

Die Satzung der Stadt Bayreuth über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „A₁“ vom 17.05.1977, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 11 vom 27.05.1977 und die Erweiterung vom 10.11.1978, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 26 vom 24.11.1978 wird aufgehoben.

Das Aufhebungsgebiet besteht aus folgenden Flurstücken der Gemarkung Bayreuth (TF = Teilfläche):

50, 50/3, 51, 51/2, 52, 53, 54, 55, 57, 58, 58/1, 59, 60, 148 TF, 674/27 TF, 817, 817/1, 818, 818/2, 819, 820, 868/4, 868/6, 868/25, 940 TF, 942, 943, 944, 945, 945/3, 945/4, 945/5, 945/6, 945/7, 945/8, 945/9, 945/10, 965, 973, 973/1, 973/3, 974 TF, 974/1 TF, 974/2 TF, 974/3 TF, 978/1, 1134 TF, 1135, 1136, 1137, 1138, 1139, 1139/3, 1139/4, 1139/5, 1139/6, 1139/7 TF, 1139/8, 1139/9, 1139/10, 1139/11, 1140, 1141, 1142, 1146, 1148, 1149, 1150, 1151, 1152, 1152/2, 1152/3, 1152/5, 1158, 1160 TF, 1181/4 TF, 1476/2 TF, 1477/7, 1477/8, 1478, 1478/13, 1478/14, 1487 TF, 1488, 1602 TF, 1603/12 und 1603/18 TF.

Die Aufhebungssatzung umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan der Stadt Bayreuth vom 18.12.2014 abgegrenzten Fläche. Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Hinweise:

a. Gemäß § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

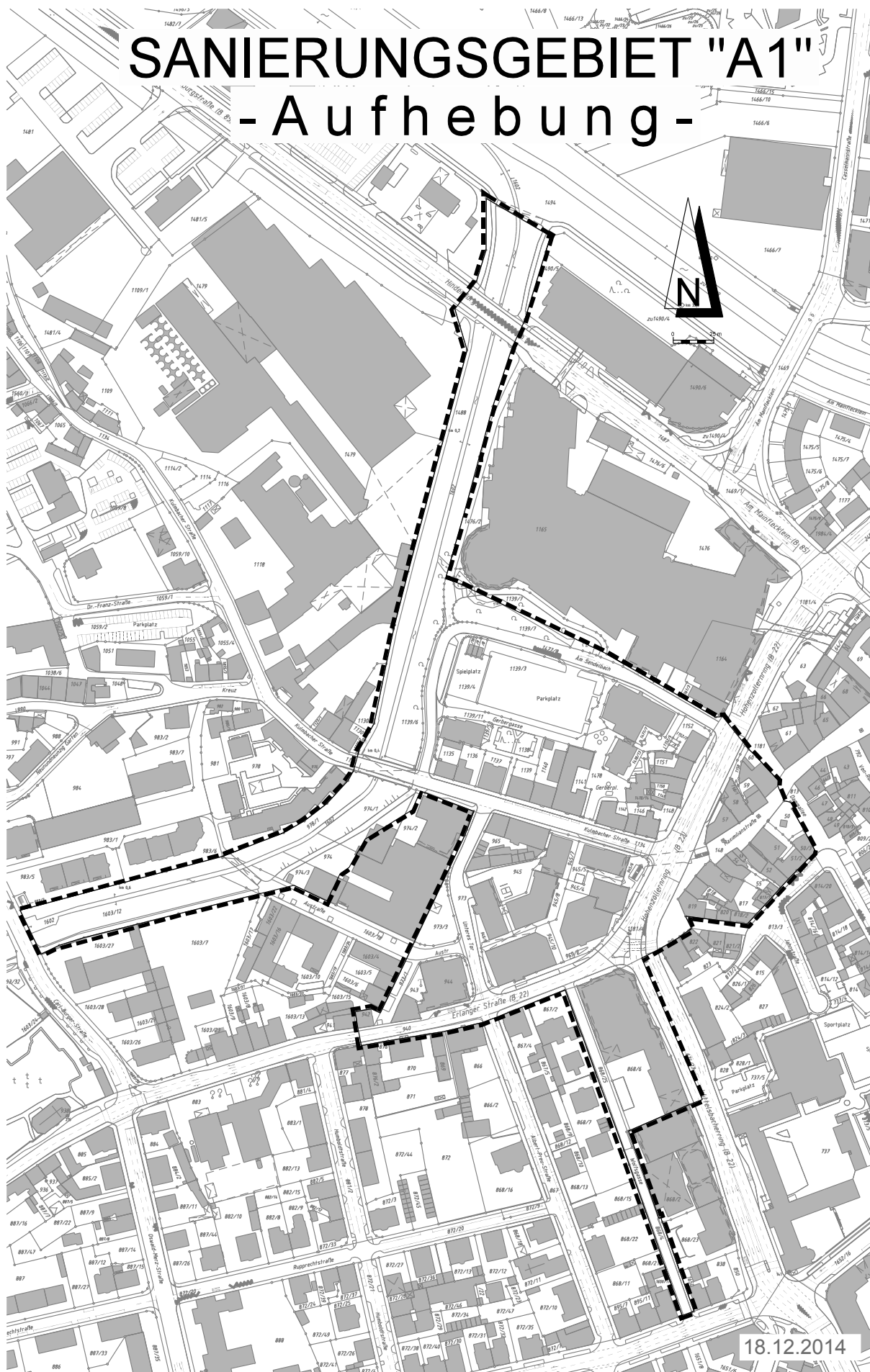
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bayreuth (Stadtplanungsamt, Neues Rathaus, Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth) geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

b. Die einschlägigen Vorschriften können von jedermann beim Stadtplanungsamt Bayreuth im Neuen Rathaus, Raum Nr. 908 - Öffentliche Planaufgabe, während der allgemeinen Dienststunden (Montag, Dienstag und Donnerstag von 08.00 bis 16.00 Uhr, Mittwoch von 08.00 bis 18.00 Uhr und Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr) eingesehen werden.

Bayreuth, den 20.02.2015
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin

Stadtbaureferat:
gez. Hans-Dieter Striedl
Ltd. Baudirektor



Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 5/14 „Nachverdichtung an der Mistel“ (Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/98)

Inkrafttreten des Bebauungsplanes (§ 10 BauGB)

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass der Stadtrat Bayreuth am 28.01.2015 den Bebauungsplan Nr. 5/14 „Nachverdichtung an der Mistel“ (Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/98) gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen hat.

Gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) wird der Bebauungsplan, die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, ab heute beim Stadtbaureferat - Stadtplanungsamt - im Neuen Rathaus, Zimmer 908, während der allgemeinen Parteiverkehrszeiten (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr und Mittwoch zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bayreuth tritt der vorstehend bezeichnete Bebauungsplan Nr. 5/14 „Nachverdichtung an der Mistel“ (Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/98) in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter der Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Bayreuth (Stadtplanungsamt, Neues Rathaus, Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth) geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Bayreuth, den 20.02.2015
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin

Bekanntmachung

Bekanntmachung der Satzung der Stadt Bayreuth über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „L“ Kulmbacher Straße vom 28.01.2015

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) und § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) hat der Stadtrat der Stadt Bayreuth in seiner Sitzung vom 28.01.2015 folgende [Satzung](#) beschlossen:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt rd. 8,25 Hektar umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „L“ Kulmbacher Straße.

§ 2 Abgrenzung

1. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Flurstücke und Flurstücksteile innerhalb der im Lageplan M 1:1000 des Stadtplanungsamtes vom 18.09.2014 abgegrenzten Fläche (Anlage 2). Dieser ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage 2 beigefügt und kann während der allgemeinen Dienstzeit im Rathaus von jedermann eingesehen werden.

2. Das Sanierungsgebiet besteht aus folgenden Flurstücken der Gemarkung Bayreuth (TF = Teilfläche):

Flurstück Lagebeschreibung

976 Kulmbacher Straße 15
 978 TF Kulmbacher Straße 17, 17a
 980 Kulmbacher Straße 19
 980/1 Nähe Kreuz
 981 TF Kreuz 1 1/2
 982 Kreuz 1
 1038 TF Kreuz
 1038/6 Kreuz
 1039 Nähe Kreuz
 1040 Nähe Kreuz
 1042 Nähe Kreuz
 1043 Kreuz 22
 1044 Kreuz 18, 20
 1047 Kreuz 16
 1048 Kreuz 14
 1051 Kreuz 8, 8a
 1053 Kreuz 6

1055 Kreuz 4
 1055/2 Kreuz 2
 1055/3 Nähe Kreuz
 1055/4 Kulmbacher Straße 21
 1059/1 TF Dr.-Franz-Straße
 1059/2 Nähe Dr.-Franz-Straße
 1059/7 Nähe Dr.-Franz-Straße
 1059/8 Dr.-Franz-Straße 2, 4
 1059/9 Dr.-Franz-Straße 6
 1059/10 Kulmbacher Straße 25a, 25b
 1065 Kulmbacher Straße 31
 1066/2 Kulmbacher Straße 37
 1067 Kulmbacher Straße 35
 1068 Kulmbacher Straße 43
 1068/2 Kulmbacher Straße 41
 1068/3 Kulmbacher Straße 39
 1070 Kulmbacher Straße 47
 1070/2 Kulmbacher Straße 45
 1072 Kulmbacher Straße 53
 1073 Kulmbacher Straße 51
 1080 TF Kulmbacher Straße 60, 62, Herzog 7, 9
 1098 Nähe Herzog
 1099 Nähe Herzog
 1100 Herzog 3
 1100/2 Herzog 5
 1101 TF Nähe Herzog
 1102 Nähe Herzog
 1103 Herzog 1
 1105/2 Herzog 1a
 1106 Nähe Kulmbacher Straße
 1107 Nähe Herzog
 1108 Kulmbacher Straße 56
 1109 Herzog 2
 1111 Kulmbacher Straße 52 1/2, 54
 1113 TF Herzog
 1113/2 Nähe Herzog
 1114 Nähe Kulmbacher Straße
 1114/2 Nähe Kulmbacher Straße
 1116 Nähe Kulmbacher Straße
 1117 Nähe Kulmbacher Straße
 1118 Kulmbacher Straße 28, 30, 32, 36, 38, 40, 42
 1127/1 Kulmbacher Straße 26
 1130 Kulmbacher Straße 24
 1130/1 Kulmbacher Straße 24a
 1130/2 Nähe Kulmbacher Straße
 1134 TF Kulmbacher Straße
 1139/3 Nähe Am Sendelbach
 1139/4 Nähe Am Sendelbach
 1139/6 Nähe Am Sendelbach
 1139/7 Nähe Am Sendelbach
 1139/8 Nähe Am Sendelbach

Bekanntmachung



1139/9 Nähe Am Sendelbach
 1139/10 Nähe Am Sendelbach
 1139/11 Gerbergasse
 1160 Sendelbach
 1476/2 Nähe Am Sendelbach
 1477/8 TF Am Sendelbach
 1478 TF Gerberplatz
 1481/4 Nähe Herzog
 1488 TF Nähe Hindenburgstraße
 1560/2 Kulmbacher Straße 49
 1560/3 Nähe Kulmbacher Straße
 1560/8 Nähe Kulmbacher Straße
 1560/9 Nähe Kulmbacher Straße

1560/10 Nähe Kulmbacher Straße
 1562/3 Nähe Kreuz
 1562/5 Nähe Dr.-Franz-Straße
 1562/7 Nähe Dr.-Franz-Straße
 1563 Nähe Kreuz
 1602 TF Mistel (Gewässer II. Ordnung)

3. Werden innerhalb des Sanierungsgebiets durch Flurstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Flurstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

Bekanntmachung

§ 3 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 4 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Hinweise:

a) Gem. § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB wurde bei dem Beschluss über die Sanierungssatzung zugleich durch Beschluss die Frist festgelegt, in der die Sanierung durchgeführt werden soll; hier ist ein Zeitraum von 15 Jahren bis voraussichtlich Dezember 2029 vorgesehen. Kann die Sanierung nicht innerhalb der Frist durchgeführt werden, kann die Frist durch Beschluss verlängert werden (§ 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

b) Gemäß § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bayreuth (Stadtplanungsamt, Neues Rathaus, Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth) geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

c) Die einschlägigen Vorschriften können von jedermann beim Stadtplanungsamt Bayreuth im Neuen Rathaus, Raum 908 - Öffentliche Planaufgabe, während der allgemeinen Dienststunden (Montag, Dienstag und Donnerstag von 08.00 bis 16.00 Uhr, Mittwoch von 08.00 bis 18.00 Uhr und Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr) eingesehen werden. Dort erhalten Betroffene und Interessierte weitere Auskünfte.

Bayreuth, den 20.02.2015
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin

Stadtbaureferat:
gez. Hans-Dieter Striedl
Ltd. Baudirektor